

Gemeinde Allmersbach im Tal

Antrag auf Nutzung eines öffentlichen Gebäudes

Der Antragsteller beantragt hiermit, folgende Räumlichkeiten benutzen zu dürfen.

Antragsteller (Veranstalter):	
Verantwortliche Person:	
Adresse:	
Telefon:	
Tag/e der Veranstaltung:	
Name / Art der Veranstaltung:	

- Räumlichkeit/en: ☐ Turn- und Versammlungshalle
☐ Bürgersaal mit Foyer* ☐ mit Foyer
☐ Vereinszimmer
☐ Gymnastikraum**
mit ☐ Haupteingang
☐ Sportlereingang

weiterhin wird beantragt:

Gestattung zur Ausgabe von Speisen und Getränken ☐

Ich/wir wurden/n darauf hingewiesen, dass dieser Antrag noch keine Zusage für die gewünschte Nutzung ist, sondern diese erst mit Aushändigung der Nutzungserlaubnis erteilt wird.
Über die Nutzungserlaubnis wird erst entschieden, wenn der Gemeinde der beiliegende Fragebogen ausgefüllt vorliegt und auch alle sonstigen Fragen zur gewünschten Nutzung geklärt sind.

Die Benutzungsordnung für die Halle vom 19.04.2016 wurde zur Kenntnis genommen. Mit der Unterschrift wird diese ausdrücklich anerkannt.

*Die Nutzungserlaubnis für den Bürgersaal kann nur in Verbindung mit dem Foyer erteilt werden.

**Vermietung erfolgt nicht an Privatpersonen.

Datenschutzerklärung:

Wir speichern und verarbeiten Ihre Daten nach der EU-DSGVO. Ihre Betroffenenrechte entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung unserer Homepage www.allmersbach.de

Datum Unterschrift Antragsteller

Allgemeine Angaben			
Versammlungsstätte:			
Datum der Veranstaltung			
Bezeichnung der Veranstaltung			
Veranstalter			
Verantwortliche Person, Veranstaltungsleiter	Name		
	Adresse		
	Telefon / Handy		
Zeiten der Veranstaltung	Aufbau	Datum:	von Uhr bis Uhr
	Probe	Datum:	von Uhr bis Uhr
	Einlass	Uhr	
	Veranstaltungsbeginn	Uhr	Veranstaltungsende Uhr
	Abbau (sonntags nur bis 11:00 Uhr)	Datum	von Uhr bis Uhr

Beschreibung der Räumlichkeiten der Veranstaltung	
Inhalt / Art / Ablauf der Veranstaltung (Programm, Zeitplan, Liste der Künstler, Bühnenanweisung beifügen)	
Eintrittsgeld	☐ ja ☐ nein
Erwartete Personenzahl	Besucher und Mitwirkende
Garderobenbenutzung	☐ ja ☐ nein
Bestuhlung	☐ ja ☐ nein
	☐ Reihenbestuhlung
	☐ Tischbestuhlung
Nach welchem Bestuhlungsplan	
Bewirtschaftung	☐ ja ☐ nein
Benutzung der Küche mit Ausschank	☐ ja ☐ nein

Benutzung des Ausschanks ohne Küche	☐ ja ☐ nein	
Wird Geschirr benötigt	☐ ja ☐ nein	
Bei Inanspruchnahme von Geschirr <u>muss</u> die Küche mitgebucht werden	Suppenteller flache Teller Gabeln Messer Löffel	Dessertteller Kaffeetassen Untertassen Kaffeelöffel Kuchengabeln
Werden Gläser benötigt	☐ ja ☐ nein Wein-Henkelglas ¼ l Bier-/Saftbecher	

Werden Umkleideräume benötigt	☐ ja wie viele? ☐ nein
Benutzung der vorhanden Bühne	☐ ja ☐ nein
Einbezug der Außenflächen?	☐ ja ☐ nein
inwiefern / wozu ?	

Zusätzlich soll verwendet werden	
Saaldekoration / Foyerdekoration (Tischdecken, Vorhänge, Blumen, Fahnen, Luftballons, etc.)	☐ ja ☐ nein
welcher Art	
Schwerentflammbar bzw. nichtbrennbar nach DIN 4102	☐ ja ☐ nein
eigene Bühne	☐ ja ☐ nein
Größe	Breite Tiefe Höhe
Bühnenaufbauten / Vorhänge / Deko	☐ ja ☐ nein
welcher Art	
Schwerentflammbar nach DIN 4102	☐ ja ☐ nein
Einsatz von gefährlichen Requisiten (Stichwaffe, Normalglas etc.)	☐ ja ☐ nein
welcher Art	
Pyrotechnik oder offenes Feuer	☐ ja ☐ nein
welcher Art	

Technik	
Stromversorgung	Bedarf Schuko / CEE Anschlüsse
FI-Schutzschalter (0,03A) vorhanden	☐ ja ☐ nein

Benutzung der vorh. Beleuchtungsanlage	☐ ja ☐ nein
Bedienung durch	Name
	Telefon

zusätzliche Beleuchtung	☐ ja ☐ nein
welcher Art	
zusätzliche Beschallung	☐ ja ☐ nein
welcher Art	
eigene Videotechnik	☐ ja ☐ nein
welcher Art	
Bühnentechnikbedienung durch	Name
	Telefon
Sollen eigene Traversen aufgebaut werden?	was
Dürfen nur auf den Boden gestellt werden!	Gewicht kg

Der Betreiber/Vermieter der Versammlungsstätte behält sich das Recht vor, falls notwendig Ordnerdienst, Sanitätsdienst, Brandsicherheitswachen und einen Verantwortlichen nach § 39 VStättVO zu Lasten des Veranstalters zu fordern.

Sofern die Dienste des Hausmeisters während der Veranstaltungsdauer aufgrund selbstverschuldeter Umstände in Anspruch genommen werden, wird dieser Einsatz entsprechend dem aktuell gültigen tariflichen Stundensatz dem Veranstalter zusätzlich berechnet.

Dem Veranstalter sind seine Verantwortung und die Pflichten im Sinne der Versammlungsstättenverordnung bekannt und er erkennt diese an.

Außerdem versichert er, dass er alle für ihn relevanten Vorschriften und Regeln der UVV, der DIN, der VDE und der arbeitsrechtlichen Gesetze einhalten wird.

Der Veranstalter versichert, alle Fragen wahrheitsgemäß beantwortet zu haben.

Datum

Unterschrift Veranstalter

Das Rauchen ist in den Räumen der Hallenanlage nicht gestattet, bei Zuwiderhandlungen kann eine zukünftige Nutzung verweigert werden.

Bitte ausgefüllten Vordruck unterschrieben zurück an:

Bürgermeisteramt
Backnanger Straße 42
71573 Allmersbach im Tal

Anlage

Wichtige Vorschriften

§ 31 VStättVO

- (1) Rettungswege auf dem Grundstück sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen ständig frei gehalten werden. Darauf ist dauerhaft und gut sichtbar hinzuweisen.
- (2) Rettungswege in der Versammlungsstätte müssen ständig frei gehalten werden
- (3) Während des Betriebs müssen alle Türen von Rettungswegen unverschlossen sein

§ 32 VStättVO

- (1) Die Zahl der im Bestuhlungs- und Rettungswegplan genehmigten Besucherplätze darf nicht überschritten und die genehmigte Anordnung der Besucherplätze darf nicht geändert werden
- (2) Eine Ausfertigung des für die jeweilige Nutzung genehmigten Plans ist in der Nähe des Haupteingangs eines jeden Versammlungsraums gut sichtbar anzubringen

§ 33 VStättVO

- (1) Vorhänge von Bühnen und Szenenflächen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen
- (3) Ausstattungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen
- (4) Requisiten müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen
- (5) Ausschmückungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenhäusern müssen aus nichtbrennbarem Material bestehen.
- (6) Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängenden Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Boden haben. Ausschmückungen aus natürlichen Pflanzenschmuck dürfen sich, nur so lange sie frisch sind, in den Räumen befinden.
- (8) Brennbares Material muss von Zündquellen, wie Scheinwerfern, so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann

§35 VStättVO

- (1) Auf Bühnen und Szenenflächen, in Werkstätten und Magazinen ist das Rauchen verboten. Das Rauchverbot gilt nicht für Darsteller und Mitwirkende aus Bühnen- und Szenenflächen während der Proben und Veranstaltungen, so weit das Rauchen in der Art der Veranstaltung begründet ist

§ 27 BGV-C1

- (1) Ortsveränderliche elektrische Musikanlagen, Requisiten und Leuchten sowie deren Komponenten, die zur Handhabung durch Darsteller vorgesehen sind, dürfen nur unter Anwendung besonderer Schutzmaßnahmen gegen zu hohe Berührungsspannung betrieben werden.
Besondere Schutzmaßnahmen sind:
 - Schutzkleinspannung
 - Schutztrennung
 - Fehlerstromschutzeinrichtungen mit einem Nennfehlerstrom $\leq 30\text{mA}$ (0,03A)
 - Schutzisolierung bei trockener Umgebung

- (1) Der Veranstaltungsleiter ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich
- (2) Während des Betriebs von Versammlungsstätten muss der Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein
- (3) Der Veranstaltungsleiter muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten
- (4) Der Veranstaltungsleiter ist zur Einstellung des Betriebs verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können

§ 40 VStättVO

- (1) Die Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik müssen mit den bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen und sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vertraut sein und deren Sicherheit und Funktionsfähigkeit, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes, während des Betriebes gewährleisten
- (2) Der Auf- oder Abbau bühnen-, studio-, und beleuchtungstechnischer Einrichtungen von Großbühnen oder Szenenflächen mit mehr als 200qm Grundfläche oder in Mehrzweckhallen mit mehr als 5000 Besucherplätzen sowie bei wesentlichen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an diesen Einrichtungen und bei technischen Proben müssen von einem Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik geleitet und beaufsichtigt werden.
- (3) Bei Generalproben, Veranstaltungen, Sendungen oder Aufzeichnung von Veranstaltungen auf Großbühnen oder Szenenflächen mit mehr als 200qm Grundfläche oder in Mehrzweckhallen mit mehr als 5000 Besucherplätzen müssen mindestens ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik der Fachrichtung Bühne/Studio oder der Fachrichtung Halle sowie ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik der Fachrichtung Beleuchtung anwesend sein
- (4) Bei Szenenflächen mit mehr als 100qm und nicht mehr als 200qm Grundfläche oder in Mehrzweckhallen mit nicht mehr als 5000 Besucherplätzen müssen beim Auf- oder Abbau von bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen Einrichtungen die Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 zumindest von einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik mit abgeschlossener Berufsausbildung gemäß den einschlägigen verordnungsrechtlichen Ausbildungsvorschriften und mindestens drei Jahre Berufserfahrung wahrgenommen werden.
- (5) Die Anwesenheit nach Absatz 3 und 4 ist nicht erforderlich,
 1. wenn die Sicherheit und Funktionstüchtigkeit der bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen sowie der sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vom Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik überprüft wurden, und diese Einrichtungen während der Veranstaltung nicht bewegt oder sonst verändert werden, oder
 2. wenn von Art oder Ablauf der Veranstaltung keine Gefahren ausgehen können und die Aufsicht führende Person mit den technischen Einrichtungen vertraut ist.

Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Turn- und Versammlungshalle Allmersbach im Tal

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der Verordnung des Wirtschaftsministeriums über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung – VStättVO) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 19.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

§1 Zweckbestimmung

(1) Diese Satzung regelt die Benutzung der Turn- und Versammlungshalle und erstreckt sich auf folgende Räumlichkeiten:

- Mehrzweckhalle
- Bürgersaal
- Gymnastikraum
- Vereinszimmer
- sowie sämtliche Nebenräume.

(2) Mehrzweckhalle und Gymnastikraum mit Umkleideräumen dienen vornehmlich dem Sportunterricht der Grundschule im Wacholder. Außerdem werden diese Räumlichkeiten den sporttreibenden Vereinen für Übungszwecke zur Verfügung gestellt.

(3) Bürgersaal und Vereinszimmer mit Foyer und Küche stehen den örtlichen Vereinen, Verbänden und Hilfsorganisationen ebenfalls für Übungszwecke zur Verfügung.

(4) Die Räumlichkeiten können für die Durchführung von Veranstaltungen angemietet werden. Eine Privatvermietung erfolgt jedoch nur für den Bürgersaal, das Foyer und das Vereinszimmer. Die Mehrzweckhalle wird in Ausnahmefällen an Privatpersonen vermietet. Die Anmietung des Gymnastikraums von Privatpersonen ist nicht möglich.

(5) Diese Satzung gilt in Zusammenhang mit den Unfallverhütungsvorschriften des zuständigen Unfallversicherungsträgers. Ebenso gelten die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg (VStättVO).

§ 2 Aufsicht

(1) Während der Überlassung übt der Veranstalter das Hausrecht gegenüber Nutzern und Besuchern seiner Veranstaltung aus. Das Hausrecht des Betreibers (Gemeindeverwaltung) bleibt hiervon unberührt. Es wird für die Dauer der Veranstaltung auf die zur Überwachung der Veranstaltung eingesetzte Person gemäß § 5 Abs. 4 bis 7 dieser Benutzungsordnung übertragen. Bei Gefahr im Verzug oder bei Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hat der verantwortliche Veranstaltungsleiter in Absprache mit der Person gemäß § 5 Abs. 4 bis 7 dieser Benutzungsordnung unverzüglich die geeigneten Maßnahmen zu veranlassen.

(2) Die zur Überwachung der Veranstaltung eingesetzte Person gemäß § 5 Abs. 4 bis 7 Benutzungsordnung hat jederzeit das Recht, die Ausübung des Hausrechts an sich zu ziehen und kann Anordnungen und Anweisungen treffen, denen der Veranstalter und seine von ihm Beauftragten uneingeschränkt Folge zu leisten haben.

(3) Aufsichtspersonen der Gemeindeverwaltung und Personen gem. § 5 Abs. 4 - 7 Benutzungsordnung ist während einer Veranstaltung jederzeit der Zutritt zur Halle und ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gewähren.

§ 3 Nutzung für den Turn- und Sportbetrieb

(1) Für die Durchführung des regelmäßigen Übungs- und Sportbetriebs nach § 1 Absatz 2 dieser Benutzungsordnung wird ein Belegungsplan aufgestellt. Dabei steht die Mehrzweckhalle in der Regel

- der Grundschule Im Wacholder von Montag bis Freitag jeweils vormittags bis 13 Uhr zur Verfügung
- den Vereinen von Montag bis Freitag jeweils von 18 (bzw. ab 14 Uhr, soweit kein schulischer Bedarf besteht) bis 22.15 Uhr sowie für besondere sportliche Veranstaltungen an freien Samstagen, Sonn- und Feiertagen.

(2) Die einzelnen Übungszeiten der Schule ergeben sich aus deren Stundenplan. Der Belegungsplan für die Vereine und Sportgemeinschaften wird nach Anhörung aller Beteiligten aufgestellt. Er ist für alle verbindlich.

(3) In der Regel findet während der Schulferien keine regelmäßige Benutzung statt. Die Verwaltung kann hiervon Ausnahmen zulassen.

(4) Für sportliche Veranstaltungen, die nicht im Rahmen des Turn- und Sportunterrichts sowie der Übungsabende des Sportvereins und der Sportgemeinschaften liegen, ist eine besondere Genehmigung erforderlich. Ein Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht.

§ 4 Andere Veranstaltungen

(1) Die Vergabe der Halle zu anderen Veranstaltungen erfolgt nur auf Antrag. Ein Anspruch auf Bereitstellung im Einzelfall besteht nicht. Eine Vermietung an Privatpersonen oder auch gewerbliche Veranstalter am 31.12., sowie zum Zwecke der Durchführung von Faschingsveranstaltungen erfolgt nicht.

(2) Die Halle wird in der Regel an die Veranstalter nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen vergeben. Grundsätzlich haben örtliche Veranstalter und Vereine Vorrang.

(3) Veranstaltungen sind von Sonntag bis Donnerstag bis 24.00 Uhr und in der Nacht von Freitag auf Samstag bzw. von Samstag auf Sonntag bis 1.00 Uhr (am nächsten Tag) zu beenden. Ausnahmen hiervon müssen schriftlich beantragt und stichhaltig begründet werden. Die Erteilung der Ausnahme liegt im Ermessen der Verwaltung. Die Erteilung von gesonderten Auflagen hierfür ist möglich.

(4) Der Veranstalter hat bei Antragstellung einen Fragebogen auszufüllen, der den Betreiber über Art und Umfang der Veranstaltung insbesondere der zu erwartenden Besucher und der vom Veranstalter vorzunehmenden technischen Aufbauten informiert.

(5) Kommt die Gemeindeverwaltung nach Prüfung des Fragebogens zum Ergebnis, dass gemäß der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) eine nach § 5 Abs. 4 - 6 genannte Person während der technischen Aufbauten, zur Abnahme der technischen Aufbauten oder während der gesamten Veranstaltung erforderlich ist, ist der Gemeinde die Beauftragung einer entsprechend qualifizierten Person nachzuweisen. Ferner prüft die Gemeindeverwaltung, ob zusätzlichen Sicherheitsvorkehrungen, wie insbesondere Ordnungsdienst, Brandsicherheitswachen, Ersthelfer und Einlasskontrolle bei der Veranstaltung benötigt werden. Diese Auflagen werden im Bescheid über die Nutzung der Versammlungsstätte festgelegt. Die Kosten für alle Auflagen trägt der Veranstalter.

§ 5 Begriffsbestimmungen

(1) Betreiber der Versammlungsstätten ist die Gemeinde Allmersbach im Tal. Bei Benutzung der Versammlungsstätten für den Turn- und Sportbetrieb gehen die Betreiberpflichten auf die Schule bzw. Vereine, Organisationen oder Sportgemeinschaften über.

(2) Die Schulleiter, die Vereinsvorstände, die Sportgemeinschaften, die Organisationen und sonstigen Veranstalter sind der Gemeinde Allmersbach im Tal für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung und der VStättVO verantwortlich.

(3) Die Schulen, Vereine, Sportgemeinschaften, Organisationen und sonstige Veranstalter bestellen für jeden Übungsabend und jede Veranstaltung einen Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter, der der Schule, dem Verein, der Sportgemeinschaft, der Organisation, oder den sonstigen Veranstaltern gegenüber für die Einhaltung der Vorschriften der VStättVO und dieser Benutzungsordnung verantwortlich ist. Die Namen sind der Gemeinde mitzuteilen. Der Veranstaltungsleiter hat während der gesamten Veranstaltung persönlich anwesend zu sein.

(4) Verantwortliche für Veranstaltungstechnik müssen die Qualifikation gem. § 39 VStättVO besitzen und nachweisen.

(5) Eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik muss die abgeschlossene Berufsausbildung gemäß den einschlägigen verordnungsrechtlichen Ausbildungsvorschriften besitzen und nachweisen.

(6) Als Sachkundige Aufsichtspersonen gelten die Personen, die durch entsprechende Schulungen mit den speziellen Belangen einer Versammlungsstätte vertraut gemacht wurden und regelmäßig unterwiesen werden. Als Befähigung gilt nur ein von der Gemeinde anerkannter Ausweis. Die Anerkennung wird befristet ausgestellt.

(7) Hauspersonal ist das vom Betreiber eingesetzte Personal wie Hausmeister und Hauswarte. Das Hauspersonal hat nicht in jedem Fall die Qualifikation „sachkundige Aufsichtsperson“.

§ 6 Ordnungsvorschriften für den Turn- und Sportbetrieb

(1) Schüler, Vereinsangehörige und Angehörige von Sportgemeinschaften, dürfen die Übungsräumlichkeiten nur bei ständiger Anwesenheit des Lehrers bzw. Übungsleiters betreten.

(2) Beim Turn-, Sport- und Übungsbetrieb dürfen grundsätzlich nicht mehr als 199 Teilnehmer in der Versammlungsstätte anwesend sein. Dies bezieht sich auf alle in der Versammlungsstätte befindlichen Personen, Aktive und Betreuer. Sind bei einer Veranstaltung mehr als 199 Personen zu erwarten, müssen alle Regeln die für eine solche Veranstaltung im Sinne der VStättVO gelten, angewandt werden.

- (3) Vor dem Betreten des Gebäudes sind die Schuhe gründlich zu reinigen. Zum Turnen und Spielen darf die Halle nur über den Sportlereingang betreten werden. Straßenschuhe sind in den Umkleideräumen abzulegen. Ungeeignetes Schuhwerk (Turnschuhe mit schwarzen Sohlen, Renn- oder Fußballschuhe u.a.) ist nicht zulässig.
- (4) Das Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke in der Halle und den Nebenräumen sowie das Mitbringen von Tieren in der Halle sind untersagt.
- (5) Hand- und Fußballspielen (Kampfsport) ist ohne die erforderlichen Schutzeinrichtungen (vor der Faltwand) nicht zulässig.
- (6) Vor, während und nach den Übungsstunden ist der Lehrer bzw. Übungsleiter für Ruhe und Ordnung verantwortlich. Lärmen ist inner- und außerhalb der Halle zu vermeiden. Die Duschen sind sparsam zu benutzen. Duschen und WCs sind ordentlich zu verlassen. Die Heizungsanlage darf nur vom Hausmeister, Beleuchtungsanlagen dürfen nur vom Hausmeister oder vom Übungsleiter bedient werden.
- (7) Der Übungsbetrieb ist entsprechend dem Belegungsplan zu beenden.
- (8) Die Übungsleiter erhalten einen Schlüssel. Mit der Übernahme des Schlüssels übernimmt der Übungsleiter die Verantwortung, dass nach Beendigung des Übungsbetriebs das Gebäude ordnungsgemäß verlassen wird, insbesondere dass Licht und Geräte ausgeschaltet sind, die Duschen und Wasserhähne abgestellt sind und das Gebäude verschlossen ist.

§ 7 Ordnungsvorschriften für andere Veranstaltungen

- (1) Die sich aus dem 4. Abschnitt und aus § 38 Absätze 1 – 4 der VStättVO ergebenden Verpflichtungen trägt der Veranstalter. Insbesondere muss während der Veranstaltung und der dazugehörigen Proben, Auf- und Abbau ein verantwortlicher Veranstaltungsleiter des Veranstalters (natürliche Person mit Leitungsfunktion), ständig anwesend sein. Der Veranstaltungsleiter muss sich im Vorfeld der Veranstaltung mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut machen und detaillierte Kenntnisse über den Veranstaltungsablauf haben.
- (2) Das Mitbringen von Tieren in die Halle ist nicht gestattet.
- (3) Die technischen Anlagen dürfen nur vom Hausmeister und vom Veranstaltungsleiter bedient werden.
- (4) Für die etwaige Ausschmückung der Halle hat der Veranstalter selbst zu sorgen. Das Benageln, Bekleben oder Bemalen der Wände sowie der Fußböden und Einrichtungsgegenstände ist verboten.
- (5) Der Veranstalter ist verpflichtet, Lieferungen zur Durchführung der Veranstaltung selbst entgegenzunehmen. Der Schlüssel für den entsprechenden Hallenzugang ist spätestens 2 Tage vor der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung abzuholen.
- (6) Der Veranstalter ist auch für die Erfüllung der Verkehrs- und Wegesicherungspflicht, insbesondere die Räum- und Streupflicht, verantwortlich.
- (7) Durch die Veranstaltung oder deren Benutzer verursachte Schäden, eine eventuell erforderliche gesonderte Nachreinigung und der damit verbundene Verwaltungsaufwand werden dem Veranstalter nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.
- Ein Beauftragter der Gemeinde beurteilt, ob Schäden verursacht wurden oder eine gesonderte Nachreinigung notwendig ist.
- (8) Bei Veranstaltungen obliegt dem Nutzer die Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Vorgaben (Ordnungs-, Lebensmittel-, Gaststättenrecht, Jugendschutz

und GEMA). Im Rahmen der jeweiligen Einzelgestattung gem. § 12 GastG können weitergehende Auflagen und Einschränkungen verfügt werden.

§ 8 Anwesenheit eines Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik, einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik, einer Sachkundigen Aufsichtsperson

(1) In der Turn- und Versammlungshalle muss der Auf- und Abbau von bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen Einrichtungen von einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik mit abgeschlossener Berufsausbildung und mindestens 3 Jahren Berufserfahrung geleitet und beaufsichtigt werden. Oder der Aufbau muss von einem Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik abgenommen, darf dann aber nicht mehr verändert werden.

(2) Ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik ist in der Regel erforderlich, wenn abzusehen ist, dass bei der Veranstaltung:

- a) der Umfang der Nutzung über das übliche Maß hinausgeht, das heißt:
 - die technische Einrichtung der Bühne in erheblichem Maß verändert oder erweitert wird
 - Kulissen, Bühnenaufbauten in erheblichem Maß eingesetzt werden
 - pyrotechnische Erzeugnisse, offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten oder Gase eingesetzt werden
 - gefahrenträchtige Requisiten (Stichwaffen, Normalglas etc.) verwendet werden
 - Flugwerke, Verbrennungsmotoren, gefährliche Tiere oder Laser benutzt werden.
- b) weder eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik noch eine „Sachkundige Aufsichtsperson“ anwesend ist und
 - die technische Einrichtung der Bühne verändert oder erweitert wird (Beleuchtung, Beschallung etc.)
 - Kulissen im weitesten Sinne (auch Transparente, Plakate u. ä.) im Bühnenbereich aufgebaut bzw. angebracht werden.

§ 9 Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und Geräte

(1) Das Gebäude, die Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind sachgemäß und sorgsam zu behandeln. Die Schule, Vereine und jeder sonstige Veranstalter ist für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, in vollem Umfang haftbar. Beschädigungen sind dem Hausmeister unverzüglich anzuzeigen. Es wird den Benutzern nahegelegt, die Halle und die zur Benutzung heranstehenden Geräte vor der Benutzung auf den ordnungsgemäßen und gebrauchsfähigen Zustand zu prüfen und Mängel unverzüglich dem Hausmeister mitzuteilen.

(2) Nach dem Gebrauch sind die Geräte wieder an ihren Aufbewahrungsort zu bringen. Die Geräteschränke sind grundsätzlich verschlossen zu halten. Die Entnahme von Geräten darf nur unter Aufsicht des Lehrers oder Übungsleiters erfolgen.

(3) Vereinseigene Geräte können in stets widerruflicher Weise in der Halle untergebracht werden, soweit die Platzverhältnisse dies zulassen. Aus ihrer Verwahrung und Benutzung übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

(4) Für die Betriebssicherheit der zur Benutzung vorgesehenen Geräte sind die Lehrer, Übungs- und Veranstaltungsleiter verantwortlich.

(5) Gemeindееigenes Inventar darf nur mit Genehmigung aus der Halle entfernt werden.

§ 10 Sicherheitsvorkehrungen Inventar bei besonderen Veranstaltungen

(1) Sind für eine Veranstaltung Stühle notwendig, so sind diese auf Grundlage des von der Baubehörde genehmigten Bestuhlungsplanes aufzustellen. Soll vom Bestuhlungsplan abgewichen werden, ist in jedem Fall die Gemeindeverwaltung hinzuzuziehen. Die Bestuhlung erfolgt grundsätzlich durch den Veranstalter.

(2) Die zulässige Besucherzahl ergibt sich aus dem Bestuhlungsplan oder wird im Bescheid zur Nutzung der Versammlungsstätte gesondert festgelegt und darf nicht überschritten werden.

(3) Das einem Veranstalter überlassene Inventar wird rechtzeitig vor der Veranstaltung durch den Hausmeister übergeben und ist in gleicher Stückzahl und im selben Zustand, wie es übernommen wurde, zurückzugeben. Für beschädigtes und abhanden gekommenes Inventar hat der Veranstalter Wertersatz zu leisten.

§ 11 Fundsachen

Fundgegenstände sind dem Hausmeister abzugeben, der sie dem gemeindlichen Fundbüro abgeliefert, wenn sich der Verlierer nicht innerhalb von 14 Tagen gemeldet hat. Für zurückgelassene Gegenstände gilt gleiches.

§ 12 Zutritt

Aufsichtspersonen der Gemeindeverwaltung ist der Zutritt zu Übungsstunden und Veranstaltungen jederzeit ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

§ 13 Bewirtschaftung

(1) Der Veranstalter hat einen Antrag auf Gestattung zur Ausgabe von Speisen und Getränken bei der Gemeindeverwaltung zu stellen.

(2) Die Reinigung von Geschirr und Trinkgläsern muss grundsätzlich maschinell erfolgen. Ein regelmäßiger Wechsel des Wassers und der Trockentücher muss selbstverständlich sein. Sauberes Geschirr ist getrennt von schmutzigem Geschirr zu lagern und vor Verschmutzung zu schützen.

(3) Die Küche ist in gereinigtem Zustand zurückzugeben. Kosten für eine Nachreinigung sind vom Veranstalter zu tragen.

(4) Die normalen Reinigungskosten für die Halle sind vom Veranstalter zu tragen und werden im Rahmen des Nutzungsentgeltes abgerechnet.

§ 14 Haftung

(1) Die Gemeinde Allmersbach überlässt dem Nutzer die Versammlungsstätte, die Küche und die Einrichtungen sowie die Anlagen und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden auf eigene Verantwortung und Gefahr des Nutzers. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Geräte, Anlagen und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck durch seinen Beauftragten zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich dem Hausmeister anzuzeigen. Wenn keine Mängelrüge erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Geräte, Anlagen und Einrichtungen als ordnungsgemäß übergeben.

(2) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsforderungen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte, Anlagen und Einrichtungen und der Zugänge zu den Räumen sowie den Außenanlagen entstehen.

(3) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Er ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(4) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Geräten, Anlagen und Einrichtungen und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen, sowie, ohne dass ihm ein Verschulden nachgewiesen werden muss, für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Geräten, Anlagen und Einrichtungen und Zugangswegen durch eine nicht vertragsgemäße Nutzung entstehen. Dies gilt auch für Schäden, welche einzelne Vereinsmitglieder oder Besucher verursachen. Die Gemeinde kann den Nachweis einer Haftpflichtversicherung und eine angemessene Kautions verlangen.

(5) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Zustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

(6) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden an abgestellten Fahrzeugen, abgelegten Kleidungsstücken und anderen mitgebrachten oder abgestellten Sachen.

(7) Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen die Veranstaltung behindernden Ereignissen kann der Mieter gegenüber der Gemeinde keine Schadenersatzansprüche erheben.

(8) Für alle Ansprüche der Gemeinde gegenüber einzelner Vereinsmitgliedern ist der Verein insgesamt haftbar.

§ 15 Zuwiderhandlungen

Vereine bzw. deren Abteilungen, Sportgemeinschaften, Organisationen oder sonstige Veranstalter, die vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandeln oder den von den gemeindlichen Organen getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, können nach Verwarnung ganz oder teilweise von der Hallenbenutzung ausgeschlossen werden. Bei außergewöhnlich grobem Verstoß, bedarf es keiner Abmahnung.

§ 16 Gebühren

Für die Benutzung der Halle werden Mieten nach einer besonderen Kostenordnung erhoben.

§ 17 Ausnahmenvorschriften

Für bestimmte Einzelfälle können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung genehmigt werden.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Turn- und Versammlungshalle Allmersbach im Tal vom 14.05.2013 außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Benutzungsordnung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Allmersbach im Tal, 19.04.2016

gez.
Ralf Wörner
Bürgermeister

Kostenordnung für die Turn- und Versammlungshalle Allmersbach im Tal

In seiner Sitzung vom 19.04.2016 hat der Gemeinderat der Gemeinde Allmersbach im Tal folgende Kostenordnung für die Turn- und Versammlungshalle beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Kostenordnung gilt für die Benutzung der gemeindlichen Turn- und Versammlungshalle Allmersbach im Tal.

§ 2 Vergabe der Turn- und Versammlungshalle

(1) Die regelmäßige Belegung der Turn- und Versammlungshalle erfolgt nach Belegungsplänen, die halbjährlich aufgestellt werden.

(2) Einzelnutzungen nach § 1 Absatz 4 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Turn- und Versammlungshalle Allmersbach im Tal sind mindestens einen Monat vor Beginn einer Veranstaltung schriftlich zu beantragen. Für Einzelnutzungen sind schriftliche Vereinbarungen (Mietverträge) abzuschließen. Eine verbindliche Terminreservierung kommt erst mit dem Abschluss dieser Vereinbarung zustande.

§ 3 Entgelt für die Überlassung der Turn- und Versammlungshalle

(1) Für die Benutzung der Räumlichkeiten werden folgende privatrechtliche Entgelte erhoben:

a) für die regelmäßige Benutzung nach den Belegungsplänen:

Mieten	€/Std.
Mehrzweckhalle (ohne Bühne)	7,00 €
Bühnennutzung	2,00 €
Gymnastikraum	6,00 €
Bürgersaal	6,00 €
Foyer / Vereinszimmer	3,00 €

b) für Einzelveranstaltungen

	Miete	Kaution
Bürgersaal (mit Foyer)	240,00 €	400,00 €
Foyer	40,00 €	250,00 €
Vereinszimmer	40,00 €	250,00 €
Halle (mit Bühne)	280,00 €	400,00 €
Küchenbenutzung	70,00 €	

Sonstige Leistungen	Preise
Bühnenpodeste (ohne Aufbau)	30,00 €
Klavier (ohne Stimmen)	20,00 €
Musikanlage und Beleuchtungsanlage	20,00 €
Beamer	20,00 €
Geschirr (ohne große Küche)	20,00 €
<i>alle Mieten/Preise zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer</i>	

Das Benutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Miete und den Kosten für die vom Veranstalter gewünschten Sonderleistungen. Die jeweilige Kautions ist bei Abschluss der Vereinbarung zu hinterlegen.

- (2) Die Tagesmieten nach Abs. (1) werden für auswärtige Benutzer um 100 % erhöht.
- (3) Pro angefangene Verlängerungsstunde wird eine Miete von 10 % der Tagesmiete berechnet. Die Zeiten werden gerechnet von der Öffnung bis zur Schließung des Hauses.
- (4) Bei gewerblichen Ausstellungen und mehrtägigen Veranstaltungen wird für jeden Tag eine Tagesmiete berechnet.
- (5) In der Miete enthalten sind die Kosten für Hausmeister, Normalbeleuchtung, Unterhaltsreinigung, Klimatisierung / Heizung.
- (6) Durch die Veranstaltung oder deren Benutzer verursachte Schäden, eine eventuell erforderliche gesonderte Nachreinigung und der damit verbundene Verwaltungsaufwand werden dem Veranstalter nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.
- (7) Werden mehrere Räume benutzt, so werden die einzelnen Mieten zusammengerechnet.
- (8) Für Proben, Auf- und Abbau außerhalb der Veranstaltung wird 10% der üblichen Miete berechnet.
- (9) Für kulturelle Veranstaltungen örtlicher Vereine ermäßigt sich die Saalmiete um 50%.

§ 4 Inkrafttreten

Die Kostenordnung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Kostenordnung vom 11.03.2014 tritt am selben Tag außer Kraft.

Allmersbach, 19.04.2016

gez.
Ralf Wörner
Bürgermeister